

Lud

S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft "Oberes-Steinachtal"
in der Forstkammer Baden-Württemberg

§ 1

Rechtsverhältnisse

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen:
Forstbetriebsgemeinschaft "Oberes-Steinachtal".
- 2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist:
Heiligkreuzsteinach
- 3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechts-
fähiger, wirtschaftlicher Verein.
- 4) Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt den Antrag
auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft
gem. § 18 BWaldG v. 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037)
und Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 19
BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (im Folgenden kurz
FBG genannt) ist die Verbesserung der Bewirtschaftung
der angeschlossenen Waldungen und der zur Aufforstung
bestimmten Grundstücke durch:

- 1 a) Abstimmung einzelner forstlicher Vorhaben.
- 1 b) Bestimmung der für die forstwirtschaftliche Er-
zeugung wesentlichen Vorhaben, Beratung und Ab-
satz forstlicher Erzeugnisse.
- 1 c) Gemeinsame Pflanzen-, Material- und Gerätebe-
schaffung.

1 d) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

1 e) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.

2. Die FBG hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Der Verein hat:

a) Ordentliche Mitglieder

Dies sind Eigentümer von Wald auf den Gemarkungen Heiligkreuzsteinach und Lampenhain.

b) Außerordentliche Mitglieder

Dies sind frühere Besitzer von Wald, die jedoch ihren Wald dem Hoferben übereignet haben (Altbauern) und bis zum 1. März 1980 Mitglied im Waldbauverein "Oberes Steinachtal" waren.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2) Die Mitgliedschaft besteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und der Eintrag in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Kündigung auf Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- 4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitglied-

schaftspflichten kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- 1) Das Mitgliederverzeichnis enthält Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- 2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern.
- b) Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- c) Das zum Einschlag kommende Holz zum gemeinsamen Verkauf anzumelden (ausgenommen Holz für Eigenbedarf und Brennholz) und es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.
- d) Pflanzen gemeinsam beschaffen.

§ 6

Organe

- 1) Organe der Gemeinschaft sind:

a) Die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus der Gemeinschaft der Mitglieder.

b) Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

- 2) Für jede Ortschaft wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Sie findet jährlich statt, nach Möglichkeit im Herbst.
- 2) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/10tel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über der Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3tel Stimmenmehrheit.
 2. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Bestellung des Geschäftsführers auf die Dauer von 3 Jahren.
 4. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch 2 dazu jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
Ansonsten kommen Beschlüsse bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§7 Abs. 3 Ziff. 1 und § 12) vorgeschrieben hat. Stellvertretung durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

5. Beschlußfassung über alle Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere über Grundsätze für die Aufbereitung, Sortierung, für den Verkauf des Holzes und die Forstpflanzenbeschaffung.
 6. Beschlußfassung über die Beantragung staatlicher Förderungsmittel.
 7. Beschlußfassung über Anträge, Neuaufnahmen, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 8. Beschlußfassung über die Festsetzung von Beiträgen nach § 10.
 9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 10. Entgegennahme des Jahresberichtes.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 51 % der Waldfläche der Gemeinschaft vertreten. Muß wegen Beschlußunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wird.
- Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7, Abs. 3, Ziff. 1 und § 12) vorgeschrieben hat. Stellvertretung durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- 5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gem. Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind besondere:
 1. Vertretung der Mitglieder.
 2. Führung der Verwaltungsgeschäfte.
 3. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und Fertigung der Jahresrechnung.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag der Mitglieder.
 7. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung.
 8. Erstattung des Jahresberichtes.
- 3) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen, mindestens zweimal jährlich einzuladen.
 - 4) Der Vorsitzende und seine Vertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen die aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge

- 1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitglieder Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Beiträge oder Gebühren erhoben werden.
- 2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 11

Beratungen

- 1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung alter ~~Maßnahmen~~ Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- 2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den "Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen" zu überwachen.

§ 12

Auflösung

- 1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3tel Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn 3/4tel der Mitglieder mit 51 % der Fläche anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

1. März 1980

**Ergänzung
der
Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft „Oberes Steinachtal“**
(Beschluss Jahreshauptversammlung vom 21. Jan. 2005)

- **§ 6 Organe**

- b) Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Vertreter der Geschäftsführung.

- **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:

2. Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- Gemäß § 7 Abs. 3) 2. wird die Geschäftsführung für die Dauer von 3 Jahren dem Kreisforstamt RNK übertragen.
 - Gemäß § 9 erhält das Kreisforstamt den bisher dem Geschäftsführer gezahlten Aufwandsersatz. Darüber hinaus erhebt das Kreisforstamt die Kostensätze nach der Privatwaldverordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Satzungsänderung vom 09.11.2023

Die Satzung wird um Folgendes ergänzt:

Forstliche Förderung: im Rahmen der forstlichen Förderung ist die FBG zur Stellung gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragsstellung oder an der gemeinschaftlichen Antragstellung zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftlichen Anträge intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

Genehmigung

Die Satzungsänderung der

Forstbetriebsgemeinschaft Oberes Steinachtal w.V
Vereinsregisternummer: 32

vom 09.11.2023 wird genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 81 Forstrecht und Bildung

Freiburg, 09.11.2023



Stephan Gutzweiler (Forstdirektor)

